

Freiburg im Breisgau, den 24. April 1985

Ökumene in der Gemeinde. — Wegstreckenentschädigung für Geistliche.

Nr. 70

Ökumene in der Gemeinde

Eine Handreichung

VORWORT

Liebe Mitbrüder und liebe Mitarbeiter im Pastoralen Dienst, liebe Schwestern und Brüder in den Gemeinden unseres Bistums,

das II. Vatikanische Konzil hat es als eine seiner grundlegenden Aufgaben angesehen, Wege für die Wiederherstellung der Einheit aller Christen zu bereiten. Seit der Verkündigung des Konzilsdekretes über den Ökumenismus sind inzwischen gut 20 Jahre vergangen. Eine solche Zeitspanne legt es nahe zu fragen, was aus diesem Anliegen geworden ist.

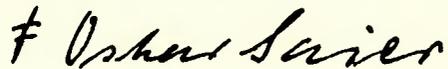
Die Antworten werden sehr verschieden ausfallen. Die einen werden dankbar feststellen, daß das Konzilsdekret viele gute Früchte gebracht hat. Andere werden an den gewaltigen Impuls erinnern, den das Konzil dem ökumenischen Anliegen gegeben hat, dann aber beklagen, daß dieser Impuls abgeebbt oder gar abgebremst worden sei. Wieder andere werden die Auffassung vertreten, das Ökumenismusdekret sei Ergebnis einer vorübergehenden Hochstimmung gewesen, die notwendigerweise durch eine nüchterne Betrachtung der Wirklichkeit ersetzt werden mußte. Teilweise wird eine Praxis, die das Zeugnis für die Wahrheit verkürzt, dem Konzil angelastet. Nicht selten findet sich auch ein ausgesprochenes Desinteresse, solange die Spaltung der Christen nicht – durch eine konfessionsverschiedene Ehe und deren Folgen beispielsweise – in der eigenen Familie oder im eigenen Umkreis unmittelbar erfahren wird.

Jesus hat seiner Kirche die Sorge um die Einheit als Vermächtnis und verpflichtenden Auftrag hinterlassen. Die vorliegende Handreichung geht davon aus, daß es für die Förderung dieser Einheit notwendig ist, daß das Anliegen des Konzils eine breite Resonanz bei Seelsorgern und Gemeinden findet und daß die vom Konzil aufgezeigten und geforderten Schritte auch wirklich gegangen werden. Damit ist freilich zugleich gesagt, daß es kein Dienst an der Einheit ist, wenn der Versuch unternommen wird, bestehende Spal-

tungen dadurch zu überwinden, daß neue in Kauf genommen werden. Diese Gefahr besteht ganz eindeutig überall da, wo Wege gegangen werden, die die Kirche als Ganze oder eine Ortskirche grundsätzlich oder angesichts fehlender Voraussetzungen nicht gehen kann. Sie ist freilich ebenso vorhanden, wenn aus einem Mangel an ökumenischer Verantwortung nichts oder zu wenig auf die Einheit hin geschieht.

Das neue kirchliche Gesetzbuch macht es den Bischöfen erneut zur Pflicht, die Einheit unter allen Christen zu fördern (CIC can. 755 § 2). Ich übergebe den Seelsorgern und den Gemeinden unseres Bistums diese Handreichung deshalb mit der Bitte, sich dieses zentrale Anliegen der Kirche ganz zu eigen zu machen.

Freiburg im Breisgau, in der Weltgebetswoche für die Einheit der Christen, am 25. Januar 1985



Erzbischof

1. GEMEINDE – RAUM DER ERFAHRUNG VON KIRCHE

Der einzelne erfährt die Wirklichkeit „Kirche“ vor allem in seiner Ortsgemeinde. Ortsgemeinde bezeichnet nicht nur einen kirchlichen Verwaltungsbezirk, sondern die Gemeinschaft von Christen, die durch die Verkündigung der Frohbotschaft Jesu Christi, durch die Feier der Sakramente, vor allem durch Taufe und Eucharistie, sowie durch den gemeinsamen Bruderdienst und durch den Dienst des Amtes geeint wird. Sie erfüllt ihren Auftrag, indem sie in Gemeinschaft mit Bischof und Papst in lebendigem Austausch mit anderen Gemeinden und mit der Weltkirche steht. (Syn. Ök. 2.2)

In seiner Wohngemeinde erfährt der Christ aber auch die Trennung der Christen in verschiedene Kirchen und kirchliche Gemeinschaften. Er begegnet den getrennten Brüdern und Schwestern in dem Bekanntenkreis der Familie, ja sogar in der eigenen Familie, im gesellschaftlichen Leben und in der beruflichen Zusammenarbeit, in den Bereichen des öffentlichen Lebens und nicht zuletzt auch in ihrem kirchlichen Leben und ihrem Gottesdienst. Die vielfältigen Kon-

takte und Bindungen, die dabei entstehen, lassen die Trennung um so mehr empfinden. Gerade in der Begegnung innerhalb der Ortsgemeinde muß sich zeigen, daß die eine Taufe zum gemeinsamen Dienst und Zeugnis verpflichtet, auch wenn die volle Kirchengemeinschaft noch nicht möglich ist.

„Die Sorge um die Wiederherstellung der Einheit ist Sache der ganzen Kirche, sowohl der Gläubigen wie auch der Hirten, und geht einen jeden an“, sagt das Zweite Vatikanische Konzil (UR 5), und die Gemeinsame Synode betont im gleichen Sinn, ökumenische Arbeit sei „nicht irgendein Sachgebiet kirchlicher Tätigkeit neben anderen . . . , sondern eine notwendige Dimension aller Lebensäußerungen der Kirche“ (Syn. Ök. 5.1.1) und eine „durchlaufende Perspektive“ (Syn. Ök. 9.5) der pastoralen Arbeit.

Ökumenische Bemühungen können nicht an den Gemeinden vorbei zum Erfolg kommen. Selbst wenn die Theologen in ihrem Dialog einen Konsens finden, sind nicht alle kirchentrennenden Faktoren aus dem Weg geräumt. Der Konsens der Theologen muß in der ganzen Kirche rezipiert werden, d. h. von den Hirten und den Gemeinden. Das Bemühen, diese Zustimmung des Kirchenvolkes zu finden, ist eine zentrale Aufgabe jeder ökumenischen Arbeit. Solange eine Mehrheit der Gläubigen Aussagen der Theologen als einen Widerspruch zu ihrer Glaubenspraxis und zu ihrem Kirchenverständnis empfindet und sie in ihre geistige Welt nicht integrieren kann, bleiben gewichtige Hindernisse für die Einheit der Kirche bestehen.

2.

STAND DER ÖKUMENE IN DEN GEMEINDEN

2.1

In den genau zwanzig Jahren seit dem Dekret des II. Vat. Konzils über den Ökumenismus (21. November 1964) ist etwas geschehen, was alles andere als selbstverständlich ist. Viele greifbaren Nahziele auf dem Weg zur Wiederherstellung der Einheit der Kirche sind erreicht worden, so z. B. gemeinsames Gebet, Vereinbarungen bezüglich Ehevorbereitung und Trauung konfessionsverschiedener Paare, Regelungen im Bereich des Religionsunterrichts, Gründungen von Arbeitsgemeinschaften am Ort, im Land, im Bundesgebiet, gemeinsame Kirchenlieder u. a. Vielleicht noch wichtiger ist dies: Ein neues ökumenisches Klima ist entstanden. Wir denken dabei auch an Pioniere der ökumenischen Bewegung, die aus der Erzdiözese stammen und weit darüber hinaus gewirkt haben: Kardinal Augustin Bea, Max Metzger und Karl Rahner. Es ist gut, daran zu erinnern. Vergessenheit ist dem Undank verschwistert – auch Gott gegenüber.

Aber das Wort vom „Stillstand“ der Ökumene? In diesem Wort äußert sich Ungeduld.

2.2

Es gibt eine *gläubige Ungeduld*. Sie ist Ausdruck echter Sorge. Das Gebet um die Einheit ist das Vermächtnis des Herrn. Mit der Einheit der Seinen hängt die Glaubwürdigkeit des Evangeliums und der Kirche zusammen (vgl. Joh 17,20f.). Der denkwürdige letzte Satz des Ökumenismusdekrets ist keine billige Vertröstung, sondern Verpflichtung und Verheißung für uns: „Darüber hinaus erklärt es (das Konzil) seine Überzeugung, daß dieses heilige Anliegen der Wiederversöhnung aller Christen in der Einheit der einen und einzigen Kirche Christi die menschlichen Kräfte und Fähigkeiten übersteigt. Darum setzt es seine Hoffnung gänzlich auf das Gebet Christi für die Kirche, auf die Liebe des Vaters zu uns und auf die Kraft des Heiligen Geistes.“ (UR 24)

2.3

Es gibt aber auch eine *Ungeduld, die dem Geist der „Machbarkeit“ entspringt*, wie wir ihn auch in anderen Bereichen unserer Gesellschaft feststellen. Hier tut die Unterscheidung der Geister not. Nicht alles, was unter dem Zeichen des Ökumenismus geht, entspringt den Anregungen des Geistes. Im übrigen hat es sich schon oft erwiesen: Wo große Ziele nicht in überschaubare Teilziele und in erreichbare Einzelschritte gegliedert werden, entstehen leicht unerfüllbare Erwartungen und in ihrem Gefolge Enttäuschungen.

2.4

Für alle, die das Anliegen „daß alle eins seien“ aufgenommen haben, ist es eine harte Belastung, wenn sie feststellen müssen, wie träge und ängstlich manche Kreise in den Gemeinden sind. Sie müssen nicht selten eine *bewußte Distanz* feststellen. Sie wird begründet mit der Sorge, der Ökumenismus gefährde die eigene Identität.

2.5

Hier kommt dem Dienst der Hirten in der Kirche eine wichtige und unverzichtbare Aufgabe zu, wie sie das kirchliche Gesetzbuch ausdrücklich umschreibt:

„Aufgabe des ganzen Bischofskollegiums und besonders des Apostolischen Stuhles ist es, die ökumenische Bewegung bei den Katholiken zu pflegen und zu leiten; Ziel der ökumenischen Bewegung ist die Wiederherstellung der Einheit unter allen Christen; sie zu fördern, ist die Kirche kraft des Willens Christi gehalten.“ (CIC can. 755 § 1, vgl. 383 § 3)

Der Bischof muß dafür sorgen, daß die fruchtbaren Anstöße zum Zug kommen. Er muß aber auch wehren, wo Initiativen neue Spaltungen erzeugen können, er muß die Ängstlichen und Zögernden ermutigen, der vom Konzil auf-

gezeigten Richtung zu folgen. Schließlich muß der Bischof auch entscheiden, wo dieser Auftrag gegenüber der pastoralen Rücksicht auf die „Schwachen“ Vorrang hat.

2.6

Negative Erfahrungen, die ökumenische Partner miteinander machen, dürfen nicht entmutigen angesichts der Größe der Aufgabe. Es darf uns nicht verwundern oder enttäuschen, wenn der ökumenische Weg dort, wo im Dialog der *Kern der Trennung* erreicht wird, mühsamer und die Schritte kürzer werden. Eines haben die auf verschiedenen Ebenen mit verschiedenen und unterschiedlichen Partnern laufenden Dialoge schon jetzt deutlich werden lassen: Die Gemeinschaft im Glauben ist tiefer und größer als die Differenzen. Das ist auch dann festzuhalten, wenn man die Meinung nicht teilt, es gebe in Wahrheit keine kirchentrennenden Differenzen mehr.

2.7

Welche „Realität“ bis hinein in den nichtkirchlichen gesellschaftlichen Raum die *langjährige Geschichte der Trennung* darstellt, belegt auf ihre Weise die von der Landeszentrale für politische Bildung vorgelegte wissenschaftliche Dokumentation: „Der Bürger im Staat. Heft 2/1984: Konfession — eine Nebensache?“

Es gibt auch eine Last der Geschichte, die man nicht von heute auf morgen abtragen kann. Ökumene braucht einen langen Atem in Geduld, die aus der Hoffnung und Verheißung lebt.

3.

DER GROSSE WEG UND DIE KLEINEN SCHRITTE

Das Gebet, das Ernst Ginsberg für jeden Tag im Blick auf seinen Weg formuliert hat, gilt auch für die Ökumene in der Gemeinde an jedem Tag: „So bitte ich dich um die große Kraft, diesen kleinen Tag zu bestehen, um auf dem großen Weg zu dir, weiter einen kleinen Schritt zu gehn.“

3.1

Wegweisungen

— Die „große Kraft“, die Ökumene in der Gemeinde braucht und die die kleinen Schritte jeden Tag beflügeln muß, ist „die Gnade des Heiligen Geistes“ (UR 1), die wir nur im glaubenden und betenden Hören auf das „was der Geist den Gemeinden sagt“ (Offb 2 und 3), empfangen.

— Die Dimension der ökumenischen Praxis, die nicht fehlen darf, ist die innere Bekehrung — das Neuwerden des Herzens, ohne die es keinen echten Ökumenismus gibt (UR 7). „Diese Bekehrung des Herzens und die Heiligkeit des Lebens ist in Verbindung mit dem privaten und öffentlichen Gebet für die Einheit der Christen als die Seele der ganzen ökumenischen Bewegung anzusehen.“ (UR 8)

— Für die konkrete ökumenische Zusammenarbeit gilt die „Grundregel“, wie sie die Gemeinsame Synode in Würzburg formuliert hat: „Die christlichen Kirchen und Gemeinschaften und deren Glieder (haben) die Verpflichtung, überall da gemeinsam zu handeln, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens, der Verantwortung für das notwendige Eigenleben der Gemeinden, unumgänglicher menschlicher Rücksichtnahme oder größerer Zweckmäßigkeit dem entgegenstehen.“ (Syn. Ök. 5.1.1)

— Wir kommen gerade in der Ökumene in der Gemeinde nur dann wahrhaft einen Schritt voran, wenn wir das christliche Erbe jeder Kirche ernst nehmen. Wir dürfen nicht übersehen, daß unser Christsein durch die konkrete Lebensform unserer Gemeinschaft getragen wird. Deshalb darf man Traditionen nicht von vornherein negativ bewerten.

— Im Bemühen, die Trennung der Christen zu überwinden, darf nicht neue Spaltung in die Gemeinde hineingetragen werden, ebensowenig wie die Einheit mit der Ortskirche (Diözese) in Frage gestellt werden darf.

— „Einheit als Reichtum“ ist Ziel der Ökumene, nicht die Nivellierung auf dem kleinsten Nenner. Vielfalt in der Einheit bringt die wahre Katholizität der Kirche zum Ausdruck.

3.2

Konkrete Schritte

3.2.1

Einander begegnen und kennenlernen

Ökumene am Ort beginnt und lebt mit den persönlichen Kontakten zu allen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Dabei dürfen die Orthodoxen und Altorientalen, die unter uns leben, nicht vergessen werden.

Regelmäßige Kontakte sollten stattfinden

— zwischen den Seelsorgern im jeweiligen Seelsorgebereich

— zwischen den Gemeinden und ihren Gremien (Pfarrgemeinderat, Ältestenkreis, Einrichtungen, Gruppen und Verbänden dieser Kirchen).

Das Kennenlernen kann sich beziehen auf

— den Gottesdienst

— das Gotteshaus

— das religiöse Leben und Brauchtum in Familie und Gemeinde

— die Gebetstradition („Gotteslob“/Evang. Kirchengesangbuch)

— die Struktur der Gemeinde

— die Struktur der Diözese/der Landeskirche.

3.2.2

Miteinander und füreinander beten

„Gemeinsames Gebet, gemeinsame Gottesdienste und nicht zuletzt deren gemeinsame Vorbereitung vermitteln den Beteiligten ökumenische Erfahrungen, wie sie durch Information und Dialog allein nicht erreicht werden können.“ (Syn. Ök. 6.5)

„Ein Grundbestand ökumenischer Gottesdienste soll nach Möglichkeit zur Gottesdienstordnung jeder katholischen Gemeinde gehören.“ (Syn. Gd. 5.2)

Besondere Anlässe sind:

- Gebetswoche für die Einheit der Christen (18. – 25. Januar oder in der Woche vor Pfingsten)
- Gemeinsamer Bibelsonntag (letzter Sonntag im Januar)
- Ökumenische Bibelwochen (gemeinsames Bibelwochenheft des Evangelischen und Katholischen Bibelwerks)
- Weltgebetstag der Frauen (erster Freitag im Monat März)
- Ökumenische Begegnungen (Gesprächskreise, Tagungen, Aktionsgruppen, gemeinsame Veranstaltungen u. a.)
- Vorbereitung auf die christlichen Feste (Adventszeit, Passionszeit, österliche Bußzeit, Woche vor Pfingsten u. a.)
- Hausgebet im Advent
- Kreuzweg der Jugend in der Fastenzeit
- Gemeinsame Fürbitte und Anliegen im gesellschaftlich-politischen Raum (Parlament, Schule, Einweihung von Gebäuden, Friede, Erntedank, besondere Notsituationen, historische Erinnerungstage).

„Die Synode hält es für wichtig, daß die Christen die anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in ihren Gebeten, Gottesdiensten und Feiern kennenlernen und deren spirituellen und liturgischen Reichtum erfahren. Deshalb begrüßt sie gegenseitige Einladungen von einzelnen, Gruppen und Gemeinden.“ (Syn. Gd. 5.1)

Die Motivmesse um die Einheit der Christen sollte öfters gefeiert werden. In den Fürbitten soll immer wieder um die Einheit der Christen gebetet und auch der Anliegen der nicht-katholischen Christen und ihrer Kirchen gedacht werden.

3.2.3

Miteinander die Heilige Schrift lesen

Das am wenigsten umstrittene gemeinsame Gut ist die Heilige Schrift. Die gemeinsame Beschäftigung mit der Bibel ist neben dem gemeinsamen Gottesdienst eine zentrale ökumenische Aufgabe. Dies setzt aber das Vertrautsein mit der Heiligen Schrift und gute ökumenische Kontakte voraus.

Möglichkeiten ökumenischer Bibelarbeit sind

- ökumenische Bibelwochen
- Bibelsonntag
- die Behandlung biblischer Themen in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Jugendlichen das Jahr hindurch, zum Beispiel Bibelseminare
- Schriftlesung bei Begegnungen im familiären Kreis.

3.2.4

Miteinander über den Glauben sprechen

Solche Gespräche sollten nicht in erster Linie der Auseinandersetzung und Diskussion dienen, sondern der Entdeckung der gemeinsamen Grundlagen und der gegenseitigen Versicherung und Stärkung im Glauben, der sorgfältigen Unterrichtung über die authentischen Lehren der Kirchen und nicht zuletzt der gemeinsamen Erörterung diskutierter Fragen der Gegenwart. Zu solchen Gesprächen gehört besonders der Austausch geistlicher Erfahrungen.

- Gute Anlässe bieten Feste und Ereignisse im Leben der Kirchen (z. B. Reformationstag, Allerheiligen, Buß- und Betttag, Fronleichnam, Vollversammlungen des Ökumenischen Rates, Synoden, Enzykliken).
- Eine besondere Aufgabe stellen dem Glaubensgespräch am Ort die Ergebnisse des Dialogs zwischen den Kirchen und Gemeinschaften. Diese Ergebnisse sollen auf der Ortsebene aufgenommen und nachvollzogen (rezipiert) werden.
- Die Pfarrer sollen miteinander die Dokumente studieren und miteinander aufkommende Fragen klären.
- Die Religionslehrer vor allem in den Oberklassen der weiterführenden Schulen werden die Schüler in die Dokumente einführen.

3.2.5

Miteinander Zeugnis geben in gemeinsamer Verantwortung für die Welt

„Lassen wir nichts unversucht, um miteinander zu bezeugen, was uns in Jesus Christus gegeben ist . . . wie die Liebe des Herrn kennt auch der rechte Dienst in seiner Nachfolge keine Schranken. Er betrifft alle Dimensionen der menschlichen Existenz und alle Bereiche unserer Zeit“, sagte Papst Johannes Paul II. bei seinem Deutschlandbesuch am 17. 11. 1980 in Mainz.

Es gibt viele Möglichkeiten zum gemeinsamen Dienst:
Zusammenarbeit

- im diakonisch-karitativen Bereich:
Grundsätzlich ist die Zusammenarbeit von Caritas und Diakonischem Werk längst eine Selbstverständlichkeit. Konkret bedarf sie immer wieder neu der selbstlosen Offenheit aller Verantwortlichen am Ort (Sorge für Kinder, Kranke, Alte, Behinderte),
- im gesellschaftlichen Bereich:
Die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften haben gemeinsam Sendung und Auftrag, sei es gelegen oder ungelegen, für die Wahrheit, für die Wahrung menschlicher Würde, für die Erhaltung des Lebens, für den Schutz von Ehe und Familie, für Freiheit und Gerechtigkeit im Raum der Gesellschaft einzutreten.
Gemeinsame Aufgaben können zum Beispiel sein:
 - die Sorge um die Arbeitslosen
 - die sozialen Probleme von Minderheiten (z. B. Schulaufgabenhilfe für Kinder von ausländischen Arbeitnehmern)
 - die Sorge für gesellschaftliche Randgruppen (z. B. Nichtseßhafte, Straffällige und deren Familien, Suchtgefährdete)
 - der Kampf gegen Hunger, Krankheit, Unwissenheit, Unterdrückung und soziale Ungerechtigkeit in aller Welt,
 - im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit:
 - Absprachen zwischen den Redaktionen der Pfarrbriefe und Gemeindeblätter

- Absprachen bei Gottesdienstanzeigen (Hotels, Heime, Campingplätze, Lokalpresse), bei Gästebriefen in Erholungsgebieten u. ä.,
- im kulturellen Bereich:
 - gemeinsame musikalische Veranstaltungen
 - gemeinsame Bildungsveranstaltungen.

3.2.6

Die konfessionsverschiedenen Ehen und Familien begleiten

„Die konfessionsverschiedene Ehe kann dann eine ökumenische Chance werden, wenn beide Partner ihr eigenes kirchliches Erbe in ihre Ehe und Familie einbringen, voneinander lernen und damit ihr gemeinsames Leben vertiefen und bereichern.“ (Gemeinsame kirchl. Empfehlungen . . . 1.2)

Neben den schon genannten Schritten, die ein Klima des Vertrauens zwischen den getrennten Kirchen schaffen, können folgende Hinweise für den Dienst an den konfessionsverschiedenen Ehen hilfreich sein:

- Gegenseitige Information der Pfarrer über das Verständnis von Ehe und Trauung
- Absprachen über die Praxis hinsichtlich gemeinsamer Trauungen von konfessionsverschiedenen Paaren
- Angebot des gemeinsamen Traugesprächs
- Ermutigung zum religiösen Gespräch in der Familie, Hilfen zu verantwortlicher Gewissensentscheidung
- Vermittlung von Kontakten zu Familiengruppen
- Eigene Einladung zu bestimmten Veranstaltungen (Bibelseminar, Ökumenischer Gesprächskreis, Ökumenische Gottesdienste).

„Konfessionsverschiedene Ehepaare stehen vor der Schwierigkeit, daß sie zum Gottesdienst in zwei verschiedenen Kirchen eingeladen sind. Bei der Lösung dieser Schwierigkeit sollte sie der Grundsatz leiten: Jeder der beiden Partner soll gemäß seinem Gewissen in seinem Glauben verwurzelt und in seiner Kirche beheimatet bleiben . . . Da es oftmals als eine Belastung empfunden wird, wenn sich das Ehepaar beim Kirchengang trennt, sollten konfessionsverschiedene Partner bei *passender Gelegenheit* Gottesdienste ihrer Kirchen auch gemeinsam besuchen . . . Ein katholischer Christ, der an einem Sonntag aus schwerwiegendem Grund an einem nicht-katholischen Gottesdienst teilnimmt, ist dann nicht zum zusätzlichen Besuch einer Eucharistiefeier verpflichtet, wenn ihm das nur unter großen Schwierigkeiten möglich wäre.“ (Gemeinsame kirchliche Empfehlungen . . . 2.5.4)

Konfessionsverschiedene Paare, die beide in ihrer Kirche verwurzelt sind, empfinden es als besonders hart, daß trotz der Fortschritte, die der ökumenische Dialog erreicht hat, die katholische Kirche sich nicht in der Lage sieht, den nicht-katholischen Partner — außer in Notfällen — zum *Empfang der Eucharistie* zuzulassen (siehe 4.1).

Die Synode der Bistümer Deutschlands hat darum gesagt: „Die Synode bittet die katholischen und die evangelischen Christen um Verständnis für ihre Haltung in der Frage der Eucharistiegemeinschaft. Es geht ihr darum, daß die notwendigen Bemühungen um ein gemeinsames Eucharistieverständnis nicht durch ein übereiltes Vorgehen Schaden leiden.

Das immer schmerzlich erfahrene Getrenntsein am Tisch des Herrn soll uns Antrieb sein, im theologischen Gespräch und im Gebet auf jene volle Einheit hinzuarbeiten, die der Herr im Abendmahlssaal von seinem Vater erlebt hat und die in der gemeinsamen Eucharistie ihren Ausdruck finden soll.“ (Syn. Gd. 5.6)

„Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß ein katholischer Christ — seinem persönlichen Gewissensspruch folgend — in seiner besonderen Lage Gründe zu erkennen glaubt, die ihm seine Teilnahme am evangelischen Abendmahl innerlich notwendig erscheinen lassen. Dabei sollte er bedenken, daß eine solche Teilnahme dem inneren Zusammenhang von Eucharistie und Kirchengemeinschaft, besonders im Hinblick auf das Amtsverständnis, nicht entspricht. Bei der Entscheidung, vor die er sich gestellt sieht, darf er weder das Beheimatetsein in der eigenen Kirche gefährden, noch darf seine Entscheidung der Verleugnung des eigenen Glaubens und der eigenen Kirche gleichkommen oder anderen eine solche Deutung nahelegen.“ (Syn. Gd. 5.5 letzter Absatz)

4.

GRENZEN ÖKUMENISCHER GEMEINSAMKEIT

„Grenze“ hat immer zwei Seiten. Sie setzt Gemeinsamkeit voraus. Sie verweist auf Felder, in denen — und hier in verschiedener Weise — nach der Maßgabe des Glaubens und der daraus erwachsenen Lebensvollzüge noch keine volle Gemeinsamkeit gegeben ist. Eine vordergründig praktizierte ökumenische Gemeinschaft, die der Frage der Wahrheit ausweicht und sie zurückstellt, widerspricht dem Ernst des Glaubens und des Gewissens,

- weil nur der Dialog der Wahrheit in Liebe uns zu jener Einheit führt, die dem Willen und Gebet des Herrn entspricht,
- weil die Wahrheitsfrage uns davor bewahrt, einem säkularisierten Ökumenismus zu folgen, der die Mitte des Glaubens verfehlt,
- weil die getrennten Kirchen nur im Dialog, der die Wahrheit sucht, den Glauben des anderen achten und einander befreien,
- weil Einheit unter allen Christen nicht zu erreichen ist, ohne die Frage nach der Wahrheit im Glauben zu stellen.

Die Differenzen zwischen der katholischen Kirche und den orthodoxen und altorientalischen Kirchen und den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die aus der Reformation hervorgegangen sind, sind verschiedener Art.

Im folgenden richtet sich der Blick zunächst vorzüglich auf die evangelischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, weil diese unseren Gemeinden geschichtlich und räumlich die nächsten sind, ohne die Ökumene mit der großen orthodoxen Kirche und den Dialog mit ihr zu übersehen.

Das ökumenische Gespräch mit den aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen hat gezeigt, daß die Trennung nicht die Fundamente zerstört hat, es hat aber auch deutlicher werden lassen, daß die Trennung nicht nur in einzelnen Fragepunkten besteht, sondern daß diese wiederum auf zentrale Grundverständnisse und Positionen zurückgehen. Was uns von den Christen der Reformation im Abendland trennt, ist vor allem die Grundfrage, inwieweit und in welcher Weise die Kirche mit dem Heilswerk Christi verbunden ist. Das betrifft vor allem auch das theologische Verständnis des Amtes und der Sakramente in der Kirche. Deshalb sind wir uns auch (noch) nicht einig in der immer wieder gestellten ökumenischen Frage, ob und unter welchen Bedingungen jetzt schon Kirchen- und Sakramentsgemeinschaft möglich ist.

4.1

Die Feier der Eucharistie, die authentisch und wahrhaftig sein soll, setzt die „Einheit der Kirche“ voraus. Eucharistie ist das Sakrament der Einheit. „Auseinandergebrochene Eucharistiegemeinschaft bedeutet zerbrochene Einheit der Kirche, und Spaltungen innerhalb der Kirche machen unfähig zur gemeinsamen Feier des Abendmahls.“ (Syn. Gd. 5.3)

Da jedoch die Eucharistie nicht nur Bezeugung der Einheit der Kirche, sondern auch Mittel der Gnade ist, können in bestimmten Fällen nichtkatholische Christen zum Empfang der Eucharistie zugelassen werden (vgl. UR 8).

Hierzu bestimmt der neue Kodex: „Wenn Todesgefahr besteht oder wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz eine andere schwere Notlage dazu drängt, spenden katholische Spender diese Sakramente (Buße, Eucharistie, Krankensalbung) erlaubt auch den übrigen nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen, die einen Spender der eigenen Gemeinschaft nicht aufsuchen können und von sich aus darum bitten, sofern sie bezüglich dieser Sakramente den katholischen Glauben bekunden und in rechter Weise disponiert sind.“ (CIC can 844 § 4)

Es gehört zum Glauben der römisch-katholischen Kirche, den sie mit allen „katholischen Kirchen“ teilt, daß der Vorsteher der Eucharistie durch das Weihesakrament dazu ermächtigt sein muß, in der Feier den Herrn zu repräsentieren (CIC can. 899 § 2). Die Konzelebration ist darüber hinaus ein besonderes Zeichen der „communio“ und setzt darum die Gemeinschaft der Kirche voraus. Von daher begründet sich die Bestimmung im Kirchlichen Gesetzbuch: „Katholischen Priestern ist es verboten, zusammen mit Priestern oder Amtsträgern von Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften, die nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, die Eucharistie zu konzelebrieren.“ (CIC can. 908, vgl. can. 1365)

4.2

Der Wortgottesdienst mit der *Homilie* (Predigt) und der eucharistische Gottesdienst sind in der Meßfeier so innig verbunden, daß sie einen einzigen Kultakt ausmachen. Die Homilie bleibt deshalb dem Priester oder dem Diakon vorbehalten (vgl. CIC can. 767 § 1). Dieser Vorbehalt gilt nicht bei der Verkündigung in einem ökumenischen Wortgottesdienst.

4.3

Ökumenische Gottesdienste sollen nicht in Konkurrenz zum *Sonntagsgottesdienst* der katholischen Kirche treten.

„Aus apostolischer Überlieferung, die ihren Ursprung auf den Auferstehungstag Christi zurückführt, feiert die Kirche Christi das Pascha-Mysterium jeweils am achten Tage, der deshalb mit Recht Tag des Herrn oder Herrentag genannt wird. An diesem Tag müssen die Christgläubigen zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken und Gott dankzusagen, der sie ‚wiedergeboren hat zu lebendiger Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten‘ (1 Petr 1,3).“ (SC 56)

Eine noch zu lösende Frage ist die der ökumenischen Wortgottesdienste bei besonders bedeutsamen bürgerlichen (politischen) Anlässen. Den missionarischen Charakter eines gemeinsamen Gottesdienstes aller Christen bei einem solchen Anlaß wird man nicht gering schätzen dürfen. Wenn dennoch die deutschen Bischöfe bestimmen, daß ökumenische Wortgottesdienste an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen nicht zu den ortsüblichen Zeiten der Meßfeier, insbesondere nicht am Sonntagvormittag angesetzt werden dürfen, möchten sie verhindern, daß die Eucharistiefeier als zentrale Versammlung der Gemeinde am Herrentag durch andere gottesdienstliche Feiern ersetzt oder verdrängt wird (Pastorale Handreichung der Deutschen Bischöfe, Amtsblatt 1976 S. 131, vgl. auch „Den Sonntag feiern“, Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland 1984). Im gegenwärtigen Stand der Überlegungen ist es wichtig, das begründete Anliegen beider konkurrierender Positionen zu sehen und zu würdigen. Einseitige und eigenmächtige Lösungen helfen hier nicht weiter.

5.

GEMEINSAM HOFFEN

Nach dem Willen der Vollversammlung von Nairobi von 1975 ist es die Aufgabe des Weltrates der Kirchen, „die Kirchen aufzurufen zu dem Ziel der sichtbaren Einheit im einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft, die ihren Ausdruck im Gottesdienst und im gemeinsamen Le-

ben in Christus findet, und auf diese Einheit zuzugehen, damit die Welt glaube". Inzwischen ist ein weiterer wichtiger Schritt getan worden. In Lima hat die Vollversammlung der Kommission ‚Glaube und Kirchenverfassung‘ des ÖRK die Konvergenzerklärungen zu Taufe, Eucharistie und Amt verabschiedet (1982). Katholische Theologen, die vom Einheitssekretariat beauftragt waren, haben mitgewirkt. Das beharrliche Gespräch, unterstützt vom innigen Beten, beginnt Früchte zu tragen. Diese Erklärung weist in eine verheißungsvolle Richtung.

Im Jahr 1985 werden die Mitgliedskirchen des ÖRK ihr Votum zu den Konvergenzerklärungen von Lima abgeben. Dann kann auch das Einheitssekretariat Stellung nehmen, dem die Bischofskonferenzen ihr Urteil zugeleitet haben.

Bei seinem Besuch beim Weltrat der Kirchen im Juni des Jahres 1984 hat Papst Johannes Paul II. gesagt: „Heute dürfen wir vor Gott und Jesus Christus in der Kraft des Heiligen Geistes Dank sagen für die Fortschritte, die wir miteinander auf dem Weg zur Einheit gemacht haben. Diese Fortschritte verbieten uns, wieder nach rückwärts zu gehen . . . Der Weg ist lang. Es gilt dabei die einzelnen Etappen einzuhalten. Doch wir haben den Glauben an den Heiligen Geist.“ (KNA)

Abkürzungen

II. Vatikanisches Konzil

SC = Sacrosanctum Concilium, Konstitution über die heilige Liturgie

LG = Lumen gentium, Dogmatische Konstitution über die Kirche

UR = Unitatis redintegratio, Dekret über den Ökumenismus

Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Syn. Gd. = Beschluß: Gottesdienst

Syn. Ök. = Beschluß: Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit

Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien. Hrsg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen Nr. 22) und Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK): Taufe, Eucharistie und Amt, Frankfurt a. M./Paderborn 1982

Gottesdienst und Amtshandlungen als Ort der Begegnung, Gemeinsame Erklärung der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden, 8. Juli 1980

Dem Materialdienst des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes Nr. 3/85 wurde ein Exemplar eines Sonderdruckes beigelegt.

Nr. 71

Ord. 15. 4. 85

Wegstreckenentschädigung für Geistliche

Die für die Erzdiözese tätigen Geistlichen (Priester und Diakone) erhalten für Dienstfahrten, die sie mit ihrem privateigenen Kraftfahrzeug zurücklegen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Wegstreckenentschädigung:

1. Hauptamtlich tätige Geistliche

1.1 Hauptamtlich tätige Geistliche können für das privateigene Kraftfahrzeug, das mit Anerkennung des Erzb. Ordinariats im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird, für Fahrten innerhalb des Dienstbezirks in der Regel eine Wegstreckenentschädigung von 42 Pfennig je Kilometer erhalten; bei den in der örtlichen oder Sonderseelsorge hauptamtlich tätigen Geistlichen gilt die Anerkennung allgemein als erteilt.

1.2 Wird dem Geistlichen für ein dienstlich anerkanntes privateigenes Kraftfahrzeug eine Garage oder sonstige Unterstellmöglichkeit kirchlicherseits unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich die km-Vergütung um 3 Pfennig auf 39 Pfennig je Kilometer; dies wird bei hauptberuflich in der Pfarrseelsorge tätigen Geistlichen allgemein als gegeben unterstellt.

1.3 Für Dienstfahrten außerhalb des Dienstbezirks beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Pfennig je Kilometer.

1.4 Bei den in der örtlichen Pfarrseelsorge tätigen Geistlichen umfaßt der Dienstbezirk die Pfarrei, die etwaige mitverwaltete oder die zweite und weitere verliehene Pfarrei sowie den Pfarrverband.

2. Nebenamtlich tätige Geistliche

2.1 Nebenamtlich tätige Geistliche (z. B. Ruhestandsgeistliche, beurlaubte Geistliche, Geistliche im Staatsdienst, aushelfende Geistliche eines anderen Bistums, nicht im Dienst der Erzdiözese stehende Ordensgeistliche, aushelfende ausländische Seelsorger) erhalten auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung von 30 Pfennig je Kilometer.

3. Sonstige Vorschriften

3.1 Die von der betreffenden kath. Kirchengemeinde zu leistende Wegstreckenentschädigung der hauptamtlich in der Pfarrseelsorge tätigen Geistlichen anlässlich von Fahrten für die eigene Pfarrei einschließlich Filialen kann unter sinngemäßer Anwendung von § 12 der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg (Amtsblatt 1984 S. 297, 1985 S. 122) und § 18 Landesreisekostengesetz anstelle einer Einzelvergütung als Pauschalvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem be-

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 12 · 24. April 1985
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61/2188-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61/264 94.
Bezugspreis jährlich 40,- DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 12 · 24. April 1985

stimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

Die Festsetzung einer Monatspauschvergütung setzt voraus, daß die Höhe der Pauschvergütung über einen Zeitraum von mind. drei Monaten durch exakte Führung eines Fahrtenbuchs ermittelt wird. Pauschvergütungen werden grundsätzlich nachträglich gewährt, da das Landesreisekostengesetz nur die Erstattung entstandener Auslagen regelt; dieser Grundsatz führt auch dazu, daß für die Urlaubs- und Krankheitstage die Monatspauschvergütung entfällt oder anteilig zu kürzen ist. Pauschvergütungen sind in regelmäßigen Abständen darauf zu überprüfen, ob hinsichtlich der Voraussetzungen wesentliche Änderungen eingetreten sind, die zu einer Neufestsetzung oder zum Wegfall der Pauschvergütung führen. Im Fahrtenbuch müssen die Dienstfahrten für die Pfarrei unter Angabe des Zwecks der Dienstfahrt und des Tachometerstandes eingetragen sein.

- 3.2 Die Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten der in der Pfarrseelsorge tätigen Geistlichen für mitverwaltete oder die zweite und weitere verliehene Pfarrei oder für überpfarrliche Aufgaben wird auf schriftlichen Antrag aus der Bistumskasse vergütet. Im Antrag ist die Zahl der für die einzelnen Bereiche gefahrenen Kilometer aufgrund entsprechender Aufzeichnungen anzugeben.
- 3.3 Krankenhaus- und Altenseelsorger erhalten Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten zwischen den verschiedenen zu betreuenden Krankenhäusern bzw.

Anstalten. Wegstreckenentschädigung für Fahrten zwischen Wohnung und dem Krankenhaus bzw. der Anstalt wird nur für Fahrten außerhalb der üblichen Dienstzeit gewährt.

- 3.4 Sind hauptamtlich im Dienst des Erzbistums tätige geistliche Religionslehrer an mehreren Schulen tätig, so erhalten sie Wegstreckenentschädigung für Fahrten während der Unterrichtszeit zwischen den Einsatzschulen.
4. *Antragstellung und Ausschlußfrist*
Die Wegstreckenentschädigung ist im allgemeinen vierteljährlich unter Verwendung der vom Erzb. Ordinariat herausgegebenen Vordrucke zu beantragen. Die Zahlung der Wegstreckenentschädigung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise, im Fall der Ziff. 3.2 mit dem Tag nach Beendigung des Quartals, für das Reisekostenvergütung beantragt wird. Nicht innerhalb der Ausschlußfrist geltend gemachte Ansprüche verfallen.
5. *Aufhebung bisheriger Vorschriften*
Soweit bisher erlassene Bestimmungen der jetzt getroffenen Regelung widersprechen, sind sie aufgehoben.
6. *Inkrafttreten*
Diese Regelung tritt zum 1. Juli 1985 in Kraft.